

ADAC

AutoRecht aktuell Die medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU)



Medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU)

I. Schritte zur MPU	4
1. Einleitung	4
2. Wo und wann bereite ich mich vor?	5
3. Was gibt es für Vorbereitungsalternativen?	6
Informationsabende	6
Gespräche beim Verkehrspsychologen	6
Gruppenkurse	7
4. Untersuchungsanlässe	7
5. Alkoholauffälligkeit	8
Alkoholmissbrauch	9
Alkoholabhängigkeit	9
Abstinenzprogramm	9
6. Drogenauffälligkeit und sonstige Anlässe	10
II. Ablauf der MPU	12
1. Antrag und Beauftragung	12
2. Kosten der Begutachtung	13
3. Allgemeines zum Ablauf	14
4. Medizinische Untersuchung	15
5. Leistungstests	15
Alkohol	16
Drogen	16
6. Psychologisches Untersuchungsgespräch	16
Alkohol	16
Drogen	17
Punkte	17
III. Umgang mit dem MPU-Gutachten	18
Positives MPU-Gutachten	18
Negatives MPU-Gutachten	18
Bedingt geeignetes MPU-Gutachten	18
Rechtliche Schritte	19
IV. Kontaktadressen	19

Herausgeber

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC)
Bereich: ADAC Juristische Zentrale – Bereich Verkehrsrecht

Redaktion: Kristina Benecke, Christina Köpke

Stand: 01.12.2016

Auflage: 15.000

© 2016



I. Schritte zur MPU

1. Einleitung

Für einen Autofahrer ist die Vorstellung, den Führerschein zu verlieren, eine große emotionale Stresssituation. Neben dem Wunsch nach Mobilität hat der Entzug der Fahrerlaubnis vielfach auch weitreichende persönliche Folgen bis hin zum Verlust des Arbeitsplatzes.

Die medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) wird dabei oftmals als Schikane und Willkür angesehen. Viele Gerüchte und Halbwahrheiten ranken sich um sie. Das gilt nicht nur für den Prüfungsumfang. Angeblich kann man die MPU auch beim ersten Versuch gar nicht bestehen. Das ist falsch und beruht vermutlich auf Erfahrungen derjenigen Betroffenen, die unvorbereitet und ohne jede nachvollziehbare Verhaltensänderung zur Begutachtung gegangen und dann durchgefallen sind.

Wer sich dagegen gut vorbereitet und mit der individuellen Situation gründlich auseinandergesetzt hat, wird den Gutachter davon überzeugen, dass keine Eignungsmängel (mehr) bestehen. Ohne Vorbereitung ist dagegen eine negative MPU wahrscheinlich.

Diese Broschüre stellt die Fakten dar und gibt eine erste Orientierung. Sie kann und will die qualifizierte Vorbereitung auf die Untersuchung und umfassende Beratung nicht ersetzen. Bei der Vorbereitung geht es nicht um das Auswendiglernen von Antworten, sondern um das Aufarbeiten der persönlichen Geschichte. Die Wiederherstellung der Fahreignung ist nicht nur im eigenen Interesse, sondern auch im Interesse der Verkehrssicherheit wichtig. Eine grundlegende Einstellungs- und Verhaltensänderung reduziert die Rückfallgefahr in erheblichem Maße.

Im Zusammenhang mit der Eignungsuntersuchung stellen sich manche rechtlichen Fragen. Die Erstberatung durch Rechtsexperten des ADAC sowie seine Vertragsanwälte ist für Clubmitglieder bereits im Mitgliedsbeitrag enthalten. Neben den ADAC Juristen garantiert ein Netz von ca. 610 frei praktizierenden ADAC Vertragsanwälten schnelle und kompetente Beratung nahe

Ihrem Wohnort. Adressen gibt es in den ADAC Geschäftsstellen, unter der ADAC Info Servicenummer **0 800 5 10 11 12** (Mo.-Sa.: 8:00-20:00 Uhr) oder unter www.adac.de/rechtsberatung

2. Wo und wann bereite ich mich vor?

Meist steht schon mit der Tatbegehung, spätestens aber mit der Verurteilung fest, dass eine MPU zu absolvieren ist, um die Fahrerlaubnis zu erhalten. Deshalb sollte man keine Zeit verlieren und sich so früh wie möglich mit der Thematik beschäftigen. Je früher man sich vorbereitet, umso besser sind die Erfolgchancen!

Wer zu lange wartet und erst kurz vor einem Untersuchungstermin Hilfe annimmt, kann in den allermeisten Fällen die verlangte nachhaltige Verhaltensänderung nicht belegen. Er wird deshalb – trotz bester Vorsätze – nicht bestehen. Wichtig ist daher, sich frühzeitig und seriös beraten zu lassen.

Jeder, der die Ahndung einer Trunkenheitsfahrt befürchtet, sollte immer sofort klären, ob in seinem Fall eine spätere MPU-Anordnung droht. Wer betrunken ein Fahrzeug führt (auch Fahrrad) muss bei einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,6‰ immer zur MPU. Beim Fahren von Kraftfahrzeugen unter der Wirkung von Alkohol sollte nach Einleitung eines Strafverfahrens (sicher ab 1,1‰) zur eigenen Sicherheit das Thema aktiv geklärt werden. Das gilt auch bei einer Ordnungswidrigkeit wegen alkoholisierten Fahrens, falls es schon früher eine Alkoholfahrt gab.

Daneben sind Fahrten unter Drogen, eine drohende Fahrerlaubnisentziehung wegen 8 Punkten o.ä. Anlass für eine frühzeitige Klärung.

Auf dem Markt gibt es viele Anbieter, die ihr Geld nicht wert sind. Die oft versprochene schnelle Lösung oder gar eine Erfolgsgarantie gibt es nicht. Es gibt aber kostenlose Informationsveranstaltungen seriöser Institutionen, die einen Überblick über die unterschiedlichen Kurse und Hilfsangebote vermitteln. So verschieden die Probleme sind, die zum Verlust des Führerscheins führen, so unterschiedlich sind auch die Möglichkeiten, diese Eignungsmängel zu heilen. Eine Patentlösung existiert nicht. Jeder muss seinen eigenen Weg finden und beschreiten. Lassen Sie sich dabei nicht drängen, aber entscheiden Sie zeitnah, um keine wertvolle Zeit zu verlieren.

Die Entscheidung, ob der Betroffene einen Kurs in der Gruppe oder eine Einzelmaßnahme bei einem Verkehrspsychologen macht, hängt nicht nur von der Persönlichkeit und dem zugrunde liegenden Problem ab, sondern auch von den finanziellen Möglichkeiten. Eine fundierte Vorbereitung ist nicht billig. Die Kosten lohnen sich aber. Das sofortige Bestehen nach qualifizierter Vorbereitung ist billiger als viele Fehlversuche.



Eine erste Beratung beim Verkehrspsychologen ist in jedem Fall ratsam. Dort werden die Weichen für eine erfolgreiche Begutachtung gestellt. Fachpsychologen für Verkehrspsychologie, die in besonderer Weise für Eignungsbeurteilungen qualifiziert sind, und anerkannte verkehrspsychologische Berater bieten Gespräche an. Kontaktadressen und Links finden Sie am Ende dieser Broschüre.

Wer den Psychologen seines Vertrauens gefunden hat, muss wissen, dass dieser nicht begutachten darf. Bei der späteren MPU ist ein anderer Experte zu überzeugen. Die Vorbereitung auf die MPU muss – so sieht es das Gesetz vor – „in anderen Händen“ liegen als die Begutachtung. Diese Trennung soll Unabhängigkeit gewährleisten und Interessenkonflikte vermeiden. Außerdem darf die MPU nur von akkreditierten Institutionen durchgeführt werden. Andere Begutachtungen werden nicht anerkannt. Kontaktadressen und Links finden Sie am Ende dieser Broschüre.

3. Was gibt es für Vorbereitungsalternativen?

Der ADAC gibt keine Empfehlungen für einzelne Kurse oder bestimmte Institutionen. Letztlich ist die Wahl der Vorbereitungsalternative eine Frage der persönlichen Flexibilität, des regionalen Angebots, individueller Neigungen und leider oft auch der anfallenden Kosten.

Informationsabende

Einen guten Einstieg findet man bei den kostenlosen Informationsabenden der anerkannten Beratungsstellen. Man sollte durchaus zu verschiedenen Anbietern gehen, um unterschiedliche Darstellungen zu hören. Die Institutionen wollen bei diesen Veranstaltungen sicherlich auch ihr Unternehmen vorstellen und natürlich auch Kunden für Kurse gewinnen. Dennoch geben sie einen ersten Überblick und viele hilfreiche Informationen rund um die MPU.

Gespräche beim Verkehrspsychologen

Das kostenpflichtige Einzelberatungsgespräch beim Verkehrspsychologen sollte sinnvollerweise als nächster Schritt folgen. Dieser macht sich ein erstes Bild

von der persönlichen Geschichte. Das etwa einstündige Einzelberatungsgespräch beim Psychologen kostet ca. 100,- €.

Die individuelle Vorbereitung kann dann anhand von Einzelsitzungen beim Psychologen oder in Gruppenkursen erfolgen. Während Kurse den Erfahrungsaustausch und die Diskussion mit anderen Betroffenen ermöglichen, wird bei der Einzelberatung intensiv auf den Einzelnen eingegangen. Beides hat Vorteile. Für eine individuelle Betreuung beim Psychologen muss bei 10 Sitzungen mit ca. 1.000,- € gerechnet werden. Wie viele Stunden ratsam sind, ist einzel-fallabhängig.

Gruppenkurse

Die Gruppenkurse variieren in Zusammensetzung und Dauer. Kursangebote gibt es für unterschiedliche Problematiken wie Alkohol, Drogen oder Punkte. Es gibt Kurse mit einem festen Teilnehmerkreis über eine bestimmte Dauer und fortlaufende Kurse, in die jederzeit eingestiegen werden kann. Zum Teil wird auch ein sog. Grund- oder Basisprogramm angeboten, das mit Aufbau- oder Intensivprogrammen (je nach Auffälligkeit unterschiedlich) kombinierbar ist. Welcher Kurs der richtige ist, richtet sich nach den persönlichen Umständen des Betroffenen. Für einen Kurs mit 18 Sitzungen muss mit etwa 500,- € bis 800,- € gerechnet werden.

Wenn die Fahrerlaubnis schon entzogen ist, kann es sinnvoll sein, einen Kurs auszuwählen, durch den auch die Sperrzeit verkürzt werden kann. Dabei gibt es je nach Bundesland erhebliche Unterschiede; nicht jede Maßnahme wird anerkannt. Über die regionalen Unterschiede kann der ADAC Vertragsanwalt informieren. Im Einzelfall ist eine Reduzierung um bis zu 3 Monate möglich.

Besondere Kurse gibt es außerdem für Personen, bei denen ein Gutachter schon durch eine MPU festgestellt hat, dass trotz Verhaltensänderung noch Eignungsmängel bestehen, die durch eine Kursteilnahme behoben werden können. In diesen Fällen wird die Teilnahme an einem Kurs zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung empfohlen. Es handelt sich dabei um eine Art Nachschulung.

4. Untersuchungsanlässe

Meist liegt der Anordnung einer Eignungsuntersuchung ein Antrag auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis zugrunde. Der Antrag sollte etwa 3 Monate vor Ablauf der vom Gericht festgesetzten Sperrfrist gestellt werden, damit bei Fristende und dem Vorliegen des positiven Gutachtens die Antragsbewilligung erfolgt.

Denkbar ist aber auch, als Inhaber eines Führerscheines zur MPU aufgefordert zu werden. Dafür müssen der Behörde konkrete Anhaltspunkte für Eignungsmängel vorliegen. Dieses kann z.B. eine Auffälligkeit im Rahmen einer Ver-



kehrskontrolle oder auch das Erreichen von 8 Punkten im Fahreignisregister sein. Auch eine Fahrt mit 1,6 ‰ oder mehr mit dem Fahrrad führt später zur MPU-Anordnung für den Radfahrer, der Inhaber einer Fahrerlaubnis ist.

Wenn die Fahreignisbehörde Zweifel an der Fahreignis eines Verkehrsteilnehmers hat, ordnet sie eine MPU zur Abklärung an.

Die häufigsten Fälle, die zur Anordnung einer MPU führen sind:

- Teilnahme am Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss mit mehr als 1,6 ‰
- Wiederholte Teilnahme am Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss
- Verkehrsteilnahme unter Drogeneinfluss
- Besitz oder Konsum illegaler Drogen
- Erreichen oder Überschreiten von 8 Punkten im Fahreignisregister
- Erhebliche Straftat im Straßenverkehr oder mit Aggressionspotential
- Geistige oder körperliche Mängel

In allen Fällen der MPU-Anordnung muss der Proband für eine positive Begutachtung sein Problem oder die Ursache seiner Auffälligkeit und wie es dazu kam, erkannt haben. Er muss sein Verhalten angemessen und ausreichend geändert sowie eine stabile Verhaltensänderung zur Reduzierung des Rückfallrisikos erreicht haben. Davon muss auch der Gutachter überzeugt werden.

Gegen die Anordnung der Führerscheinstelle zur Vorlage eines Gutachtens gibt es keine Rechtsmittel. Erst wenn die beantragte Neuerteilung verweigert wird oder die Entziehung der Fahrerlaubnis erfolgt, können Rechtsmittel im Verwaltungsverfahren eingelegt werden. Ob Erfolgsaussichten bestehen, sollte mit einem ADAC Vertragsanwalt erörtert werden.

5. Alkoholauffälligkeit

Bei einer Verkehrsteilnahme mit einem Fahrzeug wird ab einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,6 ‰ die Führerscheinstelle in jedem Fall eine MPU verlangen. Dieser Grenzwert gilt also auch für Radfahrer. Auch bei geringeren Werten kann die MPU angeordnet werden, wenn es sich um eine wiederholte Alkoholfahrt handelt oder besondere Umstände vorliegen (z.B. keine Ausfaller-

scheinungen trotz hoher BAK oder hohe Alkoholisierung am Vormittag). Außerdem wird in einigen Bundesländern bei jeder strafrechtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis ab einer BAK von 1,1 ‰ im Wiedererteilungsverfahren zwingend eine MPU angeordnet. Eine anwaltliche Beratung ist daher bei einem Entzug der Fahrerlaubnis empfehlenswert.

Um die Vorbereitung auf eine MPU überhaupt sinnvoll planen zu können, bedarf es in jedem Fall der Einschätzung durch einen Verkehrspsychologen. Nur so kann für den Einzelfall eine Aussage dahingehend getroffen werden, ob ein Fall des Alkoholmissbrauchs oder der Alkoholabhängigkeit vorliegt. Diese Einschätzung bestimmt, ob für das Bestehen der MPU u. a. kontrolliertes Trinken ausreicht oder sog. Abstinenznachweise vorzulegen sind. Kann ein notwendiger Abstinenznachweis nicht vorgelegt werden, führt das automatisch zum Nichtbestehen der MPU. Aber der Nachweis allein sichert kein positives Gutachten, hinzukommen muss immer eine Aufarbeitung der eigenen Geschichte und eine für den Gutachter erkennbare stabile und dauerhafte Verhaltensänderung.

Alkoholmissbrauch

Alkoholmissbrauch schließt die Fahreignis aus, wenn der Verkehrsteilnehmer nicht über das erforderliche Trennungsvermögen zwischen Alkoholkonsum und Fahren verfügt. Wer trotz hoher BAK aber ohne sichtbare Zeichen einer Alkoholisierung oder wiederholt alkoholisiert fährt oder wer die Kontrolle über seinen Alkoholkonsum verloren hat, ist nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet.

Alkoholabhängigkeit

Ob eine Alkoholabhängigkeit anzunehmen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Sehr hohe Promilliewerte, Entzugserscheinungen oder ein Weitertrinken trotz erkannter Schädigung können einschlägige Indizien sein.

In diesem Zusammenhang werden regelmäßig die Leberwerte bestimmt. Sehr hohe Leberwerte sind zwar ein deutlicher Hinweis für erhöhten Alkoholkonsum, aber kein Beweis. Auch andere medizinische Faktoren können die Werte beeinflussen. Genauso sind niedrige Leberwerte kein Entlastungsbeweis. Regelmäßig durchgeführte Leberbefundkontrollen sind trotzdem zum Nachweis der Abstinenz ratsam.

Abstinenzprogramm

Wichtiger ist jedoch die Bestimmung des sog. EtG-Wertes mittels einer mehrmaligen Haar- oder Urinanalyse. Es handelt sich hierbei um ein spezifisches Abbauprodukt von Alkohol. Dieser Wert wird im Rahmen eines anerkannten



Abstinenzprogrammes geprüft. In den Fällen von Alkoholmissbrauch sieht das Programm 4 Untersuchungen innerhalb von 6 Monaten vor. Bitte beachten Sie, dass die geforderten Abstinenzbelege in einem Gutachten nur dann sicher anerkannt werden, wenn sie in einem offiziell akkreditierten Labor gewonnen wurden. Der Untersuchungstermin wird erst kurz vorher bekannt gegeben.

Wird eine frühere Abhängigkeit diagnostiziert, kann die MPU nur dann bestanden werden, wenn der Proband nun „trocken“ ist. Dies setzt zwingend eine erfolgreich abgeschlossene Entwöhnungsbehandlung oder Therapie sowie den Nachweis einer mindestens einjährigen Abstinenz mittels 6 Untersuchungen innerhalb von 12 Monaten voraus.

Wichtig ist es in diesen Fällen, sich nicht zu früh zur MPU anzumelden. Selbst wenn die juristische Sperrzeit kürzer ist, muss die Jahresfrist der Abstinenz beachtet werden! Auch die beste Argumentation für eine Verhaltensänderung reicht sonst nicht. Hintergrund ist die hohe Rückfälligkeit in alte Verhaltensmuster bei Personen, die noch kein Jahr abstinent waren.

Zu beachten ist auch, dass ein zu langer Wartezeitraum zwischen Beendigung des Abstinenzprogramms und der MPU-Begutachtung in der Praxis zu einem negativen Gutachten führt.

6. Drogenauffälligkeit und sonstige Anlässe

Die Einnahme von illegalen Drogen gemäß Betäubungsmittelgesetz führt grundsätzlich dazu, dass die Fahreignung abgesprochen wird. Dazu ist es nicht nötig, dass der Drogenkonsum im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr stand.

Besonderheiten gibt es nur bei Cannabis, wo das Konsumverhalten ausschlaggebend ist. Bei regelmäßiger Einnahme entfällt stets die Fahreignung. Ein gelegentlicher Konsum führt nur dann zu Eignungszweifeln, wenn weitere Umstände hinzutreten wie z.B. die Teilnahme am Straßenverkehr. Die Konsumgewohnheiten werden durch das Abbauprodukt THC-COOH ermittelt. Auskunft über die konkreten Abbaubestandteile kann ein Facharzt geben.

Der Nachweis der Drogenfreiheit kann entweder durch die Teilnahme an einem Drogenkontrollprogramm oder durch eine Haaranalyse erfolgen. Um sicher zu sein, dass die Nachweise der Drogenfreiheit im Gutachten auch anerkannt werden, müssen die Proben in akkreditierten Laboren entnommen und analysiert werden. Betroffene sollten sich rechtzeitig vor der MPU erkundigen, ob mittels Haaranalyse die Drogenfreiheit für die Vergangenheit belegt werden kann, da dies nicht bei allen Substanzen möglich ist.

Wer illegale Drogen konsumiert hat, wird innerhalb von 12 Monaten 6 Mal kurzfristig zur Urinabgabe einbestellt. Bei gelegentlichem Cannabiskonsum genügt der Nachweis der Drogenabstinenz für die letzten 6 Monate. Eine Haaranalyse setzt voraus, dass eine ausreichende Haarlänge besteht, d.h. 1 cm für den Nachweis einer einmonatigen Drogenfreiheit. Es werden daher 2 Strähnen in Bleistiftsdichte von 3 cm Länge als 3-Monats-Probe verlangt.

Bei Drogenabhängigkeit ist bei der MPU die Drogenfreiheit und die stabilisierte Verhaltensänderung (mittels Abstinenznachweis) zu belegen.

Die Dauer des Abstinenzbeleges bei Drogenabhängigkeit beträgt nach Abschluss einer stationären oder ambulanten Entwöhnung ein Jahr. Sollte eine längere Abstinenz vor einer Therapie bestanden haben, so beträgt die Gesamtdauer der Abstinenz in der Regel nennenswert länger als ein Jahr. Betroffene sollten sich daher rechtzeitig darüber informieren, wie lange in ihrem Fall der Abstinenznachweis geführt werden muss.

Bei anderen Anlässen kommt es auf den konkreten Grund für die Anordnung der MPU an. Welche Voraussetzungen für eine positive MPU zu erfüllen sind, variiert hier je nach Begutachtungsanlass. Anknüpfungspunkt ist aber immer die eigene Persönlichkeitsstruktur.

Es kann daher auch sein, dass neben der Drogenabstinenz zusätzlich eine Alkoholabstinenz verlangt wird. Es ist wichtig, darauf zu achten, dass das Ende des mittels Drogenabstinenzprogrammes nachgewiesenen Zeitraums erst kurz vor dem MPU-Termin endet!

Bei Auffälligkeiten im Straßenverkehr ist eine Ursachenforschung und Prognose für die Zukunft zu treffen. Bei Straftaten mit Anhaltspunkten für ein hohes Aggressionsverhalten wird geklärt, ob sich der Betroffene in Zukunft emotional kontrollieren kann. Eine Verhaltens- und Einstellungsänderung ist auch hier überzeugend darzulegen.



II. Ablauf der MPU

1. Antrag und Beauftragung

Wenn eine MPU droht, stellen sich die Betroffenen auch Fragen zum bürokratischen Ablauf des Verfahrens. Die nachfolgenden Fragen sind die, die in der Beratungspraxis am häufigsten vorkommen:

Wie bekommt man seine Fahrerlaubnis wieder?

Der Betroffene stellt einen Wiedererteilungsantrag bei der Führerscheinstelle. Diese prüft, ob alle Erteilungsvoraussetzungen vorliegen und ob eine MPU absolviert werden muss. Sollte eine MPU notwendig sein, so wird der Antragsteller zur Benennung der Begutachtungsstelle aufgefordert, an die die individuelle Eignungsfrage zur Klärung mittels Gutachten übermittelt wird. Die Gebühren, die im Rahmen der Wiedererteilung anfallen, werden entsprechend der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Wer ist eigentlich Auftraggeber einer MPU?

Nicht die Führerscheinstelle, sondern der Betroffene beauftragt die Begutachtungsstelle für Fahreignung, ein Gutachten zu erstellen. Die Führerscheinstelle fordert den Betroffenen lediglich dazu auf, dieses vorzulegen.

Wer sucht die Begutachtungsstelle aus?

Der Betroffene selbst sucht die Begutachtungsstelle für Fahreignung aus. Die Führerscheinstelle macht hierbei keine Vorgaben, vorausgesetzt es handelt sich um eine akkreditierte Begutachtungsstelle.

Welche Begutachtungsstellen kann man beauftragen?

Es muss sich um eine amtlich anerkannte Begutachtungsstelle für Fahreignung handeln. Im Ablauf und in der fachlichen Beurteilung unterscheiden sich

die anerkannten Stellen nicht. Hilfestellung für die individuelle Wahl und persönliche Einschätzung können die Informationsveranstaltungen der Begutachtungsstellen sein.

Setzt sich die Führerscheinstelle mit der Begutachtungsstelle direkt in Verbindung?

Die Führerscheinstelle wird von der Fahrerlaubnisbehörde an die vom Probanden ausgewählte Begutachtungsstelle weitergegeben. Dabei formuliert sie eine konkrete Frage, die von der MPU-Stelle zu beantworten ist, z.B.: „Ist zu erwarten, dass Herr/Frau... erneut unter dem Einfluss von Alkohol/Drogen ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führen wird?“

Wann findet die Begutachtung statt?

Nachdem die Führerscheinstelle die Akte samt Frage an die Begutachtungsstelle geschickt hat, erhält der Betroffene einen Überweisungsträger mit den Begutachtungskosten; sind diese bezahlt, wird ein Termin zur Begutachtung vereinbart.

Wer bekommt das Gutachten zugeschickt?

Das Formular für die Beauftragung des Gutachtens enthält die Frage, wem das Gutachten zugeschickt werden soll. Da man zu diesem Zeitpunkt noch nicht weiß, ob das Gutachten positiv sein wird, sollte es nur dem Betroffenen zugeschickt werden. Je nach Ergebnis des Gutachtens entscheidet dann allein der Betroffene, wie er weiter verfahren möchte. Im Fall eines negativen MPU-Gutachtens kann er selbst entscheiden, das Gutachten der Behörde nicht zukommen zu lassen. Bei Vorlage eines negativen Gutachtens liegt für die Fahrerlaubnisbehörde dadurch eine (neue) Tatsache für die Nichteignung des Probanden vor.

Wer trägt die Kosten der Begutachtung?

Sämtliche im Zusammenhang mit der MPU entstehenden Kosten sind vom Betroffenen zu tragen.

2. Kosten der Begutachtung

Die Gebühren für die MPU werden nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr festgesetzt. Je nach Begutachtungsanlass fallen Kosten von ca. 350,- bis 750,- € an, wobei Gutachten zu Punkten oder Straftaten günstiger sind als Alkohol- oder Drogenuntersuchungen bzw. Kombinationsbegutachtungen (z.B. Alkohol bzw. Drogen plus Punkte oder Drogen plus Alkohol).



Die Preise für Haaranalysen unterliegen nicht der Gebührenordnung. Es fallen dafür ca. 200,- bis 300,- € an. Für Urinuntersuchungen sind mindestens 100,- € pro Untersuchung anzusetzen. Die konkreten Kosten sollten vorab erfragt werden.

3. Allgemeines zum Ablauf

Am Tag der Begutachtung meldet man sich unter Vorlage des Personalausweises bei der Begutachtungsstelle an. Bei der Anmeldung werden verschiedene Fragebögen ausgehändigt. Die Fragebögen enthalten führerscheinspezifische Fragen, Fragen zu den persönlichen Verhältnissen und medizinische Fragen. Diese werden später dem Verkehrspsychologen, der die Begutachtung vornimmt, ausgehändigt. Wichtig ist, dass bis zum MPU-Termin die medizinische und psychologische Vorbereitung abgeschlossen wurde und die Belege über Therapie, Abstinenz o.ä. – soweit notwendig – vorgelegt werden können.

Nur wer ausgeschlafen erscheint, kann mit voller Konzentration der Untersuchung folgen. Natürlich sind Alkoholisierung oder die Einnahme von Aufputsch- oder Beruhigungsmitteln tabu. Nur so sind klares Denken und schnelle folgerichtige Reaktionen möglich. Bei krankheitsbedingter Medikamenteneinnahme ist der untersuchende Arzt vor den Tests – möglichst unter Vorlage des Beipackzettels – zu informieren. Bei bestehenden Erkrankungen ist es zudem sinnvoll, entsprechende Atteste des behandelnden Arztes vorzulegen.

Auch das Verhalten während der MPU sollte die kooperative Einstellung des Probanden zur Begutachtung erkennen lassen. Das rechtzeitige Erscheinen zum Termin ist selbstverständlich. Leider sind dort längere Wartezeiten nicht immer zu verhindern; wer sich darauf einstellt, kann Ruhe bewahren.

Einer Tonbandaufnahme sollte zugestimmt werden, um spätere Unstimmigkeiten über den Prüfungsverlauf klären zu können. Falls eine solche nicht direkt angeboten wird, sollte nach der Möglichkeit einer Aufzeichnung gefragt werden. Zweifel am Sinn der Untersuchung sollten unterbleiben. Auch Vorwürfe gegen Polizei und Justiz und die eigene Rechtfertigung anhand von Fehlern Dritter wirken sich negativ auf das Untersuchungsergebnis aus. Wer Sprach-

probleme hat, bittet – sinnvollerweise im Voraus – um die Hinzuziehung eines vereidigten Dolmetschers.

Die medizinisch-psychologische Untersuchung dauert ca. 3-4 Stunden und gliedert sich in drei Teile: den medizinischen Teil, den psychophysiologischen Leistungstest und das psychologische Untersuchungsgespräch. Die Reihenfolge der Untersuchungen ist nicht festgelegt.

4. Medizinische Untersuchung

Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung wird geprüft, ob körperliche Mängel gegen eine Teilnahme am Straßenverkehr sprechen.

Bei einer alkoholspezifischen Begutachtung soll geklärt werden, ob Hinweise auf missbräuchlichen Alkoholkonsum vorliegen und deshalb Folgeschäden bestehen, die die Fahreignung einschränken. In diesem Zusammenhang werden Fragen zum früheren und aktuellen Trinkverhalten gestellt. Auch Krankheiten, die Einfluss auf Leberwerte haben, werden abgefragt. Entsprechendes gilt für die Begutachtung wegen Drogenkonsums oder Medikamentenmissbrauchs.

Im Anschluss findet eine Blutentnahme statt. Dabei werden verschiedene Blutwerte ermittelt und bewertet. Außerdem ist ein Koordinationstest, z.B. Einbeinstand, mit dem Zeigefinger die Nase berühren oder auf einer Linie gehen, vorgesehen.

5. Leistungstests

Mit Hilfe psychophysiologischer Leistungstests werden u.a. die Sinneswahrnehmung, die Reaktionsschnelligkeit und -genauigkeit und die Belastbarkeit des Probanden überprüft. Aus verschiedenen anerkannten Testverfahren für unterschiedliche Eignungsprobleme wählt jede Begutachtungsstelle ihre Tests aus.

Alkohol

Bei der alkoholspezifischen Begutachtung ist z.B. ein Reaktionstest zu absolvieren. An einem Bildschirm leuchten unterschiedliche Farben auf, gleichzeitig hört man über Kopfhörer hohe und niedrige Töne. Sobald ein zusätzliches Signal auf dem Bildschirm erscheint, muss ein Fußpedal getreten werden. Nach einer entsprechenden Einübungsphase wird der Test in drei Phasen abgenommen (langsam – schnell – langsam). Der Test ist so angelegt, dass der Betroffene an seine Leistungsgrenzen gebracht wird, wobei nicht erwartet wird, dass in allen Testsituationen richtig reagiert wird.

Sollte der Reaktionstest nicht bestanden werden, wird ein Paralleltest gemacht. Dieser soll abklären, ob äußere Einflüsse zu dem negativen Testergebnis geführt haben.



Für den Fall, dass auch der Paralleltest nicht bestanden wird, kann eine Fahrverhaltensbeobachtung erfolgen. Hierbei handelt es sich um eine Fahrt mit einem Fahrlehrer und einem Psychologen. Diese Fahrt dauert ca. 1 Stunde. Dadurch kann das negative Ergebnis des Tests korrigiert werden. Ist auch die Fahrprobe negativ, so kann die Fahrverhaltensbeobachtung nach 6 Monaten wiederholt werden. Dies ist jedoch nur in den seltensten Fällen erforderlich.

Drogen

Bei drogenspezifischer Begutachtung erfolgt ebenfalls ein Reaktionstest (Dauer ca. 7 Minuten). Zudem wird ein Aufmerksamkeits- und Konzentrationstest verlangt (Dauer ca. 15 Minuten). Ein weiterer Test sieht vor, dass mit den Augen Anfangs- und Endpunkt von ineinander verschränkten Linien erkannt werden müssen (5 Durchgänge à 40 Sekunden mit sich steigerndem Schwierigkeitsgrad). Auch hier gilt: Es müssen keine 100% erreicht werden.

6. Psychologisches Untersuchungsgespräch

Das psychologische Gespräch dauert ca. 1 Stunde. Im Rahmen des Gesprächs muss es zu einer selbstkritischen Auseinandersetzung mit den Auffälligkeiten der Vergangenheit kommen. Eine stabile Verhaltensänderung muss dargestellt und belegt werden. Der Gutachter bewertet in diesem Gespräch die Antworten in der Gesamtheit und nicht einzelne Antworten isoliert. Es hat daher keinen Sinn, Einzelantworten auswendig zu lernen. Entscheidend ist die individuelle Glaubwürdigkeit. Es dürfen nur Fragen gestellt werden, die im Zusammenhang mit der Beurteilung der Fahreignung stehen und für die Verhaltensprognose notwendig sind.

Alkohol

Im Rahmen der Begutachtung wird geprüft, wie sich der Alkoholkonsum in der Vergangenheit entwickelt hat, d. h. ob eine Alkoholabhängigkeit oder eine Alkoholgefährdung vorgelegen hat. Bei Alkoholfahrten wird außerdem Wissen im Bereich des Alkoholkonsums und Fahrens abgefragt. Promilleberechnungen und Alkoholabbaumengen sollten deshalb bekannt sein. Im Gespräch wird

gefragt, welche Bedeutung Alkohol für den Betroffenen hatte, welche durchschnittliche Trinkmenge pro Woche üblich war bzw. ist, warum man am Tattag so viel getrunken hat und dennoch gefahren ist und ob man sich noch fahr-tüchtig gefühlt hat.

Nachdem die Hintergründe der Auffälligkeit in der Vergangenheit betrachtet wurden, geht es um das Thema der Verhaltensänderung. Wie hat sich, seit der damaligen Alkoholfahrt, das Leben, das Verhalten und der Umgang mit Alkohol geändert.

Um eine Prognose für die Zukunft abgeben zu können, will der Verkehrspsychologe im Anschluss daran wissen, wie zukünftig eine Teilnahme am Straßenverkehr ohne Auffälligkeit sichergestellt wird. Wichtig ist, dass die problembezogene Veränderung stabil ist. Eine lediglich labile Verhaltensänderung bedeutet ein zu hohes Rückfallrisiko. Denkbare Lösungen können hier Personen und/oder Institutionen sein, die bei der Verhaltensänderung helfen und unterstützen, insbesondere Familie, Freunde und Selbsthilfegruppen. Ein Wechsel des Freundeskreises kann im Einzelfall erforderlich sein, wenn dieser Auslöser für das Konsumverhalten war. Typischerweise wird gefragt, was den Betroffenen so sicher macht, dass so etwas, wie z.B. die damalige Alkoholfahrt, nicht mehr passiert.

Ob im Einzelfall ein vollständiger Verzicht auf Alkohol erforderlich oder ein maßvoller Umgang mit Alkohol denkbar ist, hängt von den individuellen Besonderheiten eines jeden Falles ab. In diesem Zusammenhang ist zwischen Alkoholabhängigkeit und -missbrauch zu differenzieren. Eine wichtige Hilfestellung kann hierbei im Rahmen der Vorbereitung auf die MPU ein anerkannter Fachpsychologe für Verkehrspsychologie geben.

Drogen

Bei Drogen ist zu beachten, dass im Unterschied zum Alkohol ein kontrollierter Konsum von Drogen von Behörden und Gerichten nicht toleriert wird. Es wird vielmehr strikter Verzicht eingefordert.

Punkte

Für all diejenigen, die wegen ihrer Punkteeintragung eine MPU absolvieren, ist eine selbstkritische Auseinandersetzung mit den aktenkundigen Vorfällen und ihren Ursachen notwendig. Eine stabile Verhaltens- und Einstellungsänderung setzt das Verständnis der persönlichen Ursachen für das frühere Fehlverhalten voraus. Änderungen in der Einstellung zu Verkehrsvorschriften und im Verhalten müssen erfolgt sein. Für die Zukunft ist darzustellen, wie man sich in vergleichbaren Problemsituationen verhalten wird. Dauerhafte Motive werden abgefragt.

III. Umgang mit dem MPU-Gutachten

Positives MPU-Gutachten

Der Betroffene sollte sich das Gutachten ausschließlich selbst zustellen lassen, da das weitere Vorgehen vom jeweiligen Ergebnis abhängig ist. Ist das Gutachten positiv, so ist das Ziel erreicht: Das Gutachten wird der Führerscheinstelle vorgelegt und der Führerschein wird wiedererteilt bzw. nicht entzogen.

Negatives MPU-Gutachten

Bei einer negativen MPU sollte das Gutachten nicht an die Führerscheinstelle weitergegeben werden. Der Antrag auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis sollte zurückgenommen werden, um einen Ablehnungsbescheid und den damit verbundenen Eintrag im Fahreignungsregister zu vermeiden. Der Antrag kann jederzeit wieder neu gestellt werden. Dies sollte sinnvoller Weise aber erst dann geschehen, wenn die im Gutachten aufgezeigten Defizite nicht mehr bestehen.

Ist der Fahrerlaubnisinhaber noch im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis und droht eine Entziehung wegen Eignungszweifeln durch die Fahrerlaubnisbehörde, ist es ebenfalls ratsam ein negatives Gutachten nicht vorzulegen. Zwar schließt dann die Behörde auf die Nichteignung des Fahrerlaubnisinhabers und entzieht die Fahrerlaubnis, der Betroffene kann jedoch später den Antrag auf Wiedererteilung jederzeit erneut stellen und den erforderlichen Eignungsnachweis durch ein neues positives Gutachten erbringen.

Bei Unklarheiten hinsichtlich des Inhaltes des Gutachtens kann direkt Kontakt mit der Begutachtungsstelle oder einem Verkehrspsychologen des Vertrauens aufgenommen werden. So wird der Inhalt des Gutachtens nochmals erläutert und man erhält Klarheit darüber, wie man durch eine Änderung des Verhaltens die Fahreignung zukünftig sicher stellen kann.

Bedingt geeignetes MPU-Gutachten

Das Begutachtungsergebnis kann aber auch „bedingt geeignet“ lauten. Wenn in einem Gutachten eine Nachschulungsempfehlung ausgesprochen wurde, bedeutet dies, dass noch persönliche Defizite in Bezug auf die Fahreignung bestehen. Kurse zur Wiederherstellung der Fahreignung können diese ausräumen. In derartigen Fällen macht die Fahrerlaubnisbehörde die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis von der Teilnahme an einer entsprechenden Nachschulung abhängig. Die Begutachtungsstelle oder ein Verkehrspsychologe helfen bei der Wahl des passenden Kurses.

Rechtliche Schritte

Bei einem negativen oder bedingt geeigneten MPU-Ausgang stellt sich oft die Frage nach einer rechtlichen Überprüfung des Gutachtens. Das Gutachten selbst kann nicht unmittelbar der richterlichen Überprüfung zugeführt werden; vielmehr wird das Gutachten erst nach der Entziehung der Fahrerlaubnis oder Ablehnung des Wiedererteilungsantrags im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geprüft. Einzelne Wertungen des Gutachters sind – soweit sie nicht wissenschaftlichen Grundsätzen widersprechen – zu akzeptieren.

Da die Erfolgsaussichten oft gering sind und sich das Verwaltungsverfahren lange hinziehen kann, macht die fundierte Vorbereitung auf eine MPU regelmäßig mehr Sinn. Wenn rechtliche Schritte angestrebt werden, ist die anwaltliche Beratung sinnvoll. Auch hier helfen die Rechtsexperten des ADAC.

IV. Kontaktadressen

- Der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. veröffentlicht aktuelle Listen kompetenter Berater. Fachpsychologen für Verkehrspsychologie findet man unter www.psychologienakademie.de
- Amtlich anerkannte verkehrspsychologische Berater sind unter www.bdp-verkehr.de registriert
- Im Bundesverband niedergelassener Verkehrspsychologen sind ausschließlich Berater mit eigener Praxis organisiert. Mitglieder findet man unter www.bnv.de
- Eine Liste der akkreditierten Institute und der Begutachtungsstellen für Fahreignung veröffentlicht die Bundesanstalt für Straßenwesen auf ihrer Internetseite unter www.bast.de
- ADAC Mitglieder können in allen Fällen rund um Auto, Verkehr und Reise ein erstes Beratungsgespräch mit einem ADAC Juristen oder ADAC Vertragsanwalt führen, für das keine Kosten entstehen. Neben den ADAC Juristen garantiert ein Netz von ca. 610 frei praktizierenden ADAC Vertragsanwälten schnelle und kompetente Beratung nahe Ihrem Wohnort. Adressen gibt es in den ADAC Geschäftsstellen, unter dem ADAC Info-Service: Telefon **0 800 5 10 11 12** (Mo.–Sa.: 8:00–20:00 Uhr) oder unter www.adac.de/rechtsberatung

ADAC



„Wir sind die Gelben Engel. Immer für Sie da, wenn Sie uns brauchen.“

Jan Petersen: **ADAC Krankenrücktransport**, Stefan Kluge: **ADAC Pannen- und Unfallhilfe** und Michael Geiger: **ADAC Fahrzeugrücktransport**.

Die ADAC Plus-Mitgliedschaft.

Mehr unter: ADAC Info-Service 0 800 5 10 11 12* oder www.adac.de

*Mo. - Sa.: 8:00 - 20:00 Uhr